



Gemeindepolizeireglement (GPR)

2016

Version 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Demonstrationen, Versammlungen	3
Art. 4	Nacht- / Mittagsruhe, Sonn- und Feiertage	3
Art. 5	Feuerwerk	4
Art. 6	Sammlungen	4
Art. 7	Gesteigerter Gemeingebrauch	4
Art. 8	Baustellen	4
Art. 9	Märkte auf öffentlichem Grund	5
Art. 10	Parkordnung	5
Art. 11	Dauerparkieren	5
Art. 12	Überwachung allgemein zugängliche Orte	5
Art. 13	Aufgabenübertragung an Dritte	5
Art. 14	Kosten für bewilligte oder unbewilligte Veranstaltungen	6
Art. 15	Reklamen	6
Art. 16	Campingverbot	6
Art. 17	Hundehaltung	6
Art. 18	Hundetaxe	6
Art. 19	Fundsachen	7
Art. 20	Aufbewahrung von Fundsachen	7
Art. 21	Strafbestimmungen	7
Art. 22	Rechtsmittel	7
Art. 23	Aufhebung von Erlassen	7
Art. 24	Inkrafttreten	7

Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
die Gemeindeordnung vom 17. Juli 2000 (GeO)

folgendes

Gemeindepolizeireglement

Zweck	Art. 1 ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. ² Es bezweckt, die Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet zu gewährleisten, Gefahren für Menschen und Sachen vorzubeugen sowie Belästigungen und Behinderungen durch rücksichtsloses Verhalten zu verhindern. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten und des gemeindeeigenen Rechts über besondere Bereiche des Polizeirechts wie namentlich den Umweltschutz, die Reklamen und das Halten von Tieren.
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
Demonstrationen, Versammlungen	Art. 3 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. ² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen. ³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden. ⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
Nacht-/Mittagsruhe, Sonn- und Feiertage	Art. 4 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist in Gebieten bis Empfindlichkeitsstufe 3 (ES 3) die Nachtruhe zu beachten und Lärm zu vermeiden. ² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Der Betrieb von lärmintensiven Geräten wie Rasenmähen, Häckseln und dergleichen ist im Freien untersagt

a an Wochentagen vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr,

b an Samstagen vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr,

c während der Mittagsruhe nach Absatz 2 sowie

d an Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen.

⁴ Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen nach den Absätzen 1-3 sind zulässig soweit

a sich zumutbarer Lärm aus dem bewilligten Betrieb einer Gastwirtschaft mit Aussensitzplätzen oder aus einer anderen ordnungsgemässen gewerblichen oder privaten Tätigkeit ergibt;

b Betriebe aufgrund der Natur ihres Betriebs auf den Einsatz Lärm erzeugender Maschinen und Geräte zu den genannten Zeiten zwingend angewiesen sind.

⁵ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Sonn- und Feiertagen.

Feuerwerk

Art. 5 Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.

Sammlungen

Art. 6 ¹ Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die eingenommenen Gelder oder Waren einem sozialen oder öffentlichen Zweck dienen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 7 ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Standaktionen im Rehlipark im Vorfeld von politischen Wahlen und Abstimmungen.

³ Die Gemeinde verlangt bei kommerzieller Nutzung eine Benützungsgeld. Die Höhe ist im Gebührenrecht der Gemeinde (Gebührenreglement und Gebührenverordnung) geregelt. Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs ist von solchen Gebühren befreit.

Baustellen

Art. 8 ¹ Arbeiten auf Baustellen oder an Werken sind der Gemeindeverwaltung vor Beginn zu melden, wenn sie den Fahrzeug- und oder Fussgängerverkehr behindern oder gefährden können.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Ablagerungen auf öffentlichem Grund müssen so signalisiert werden, dass sie zu jeder Tages- und Nachtzeit gut sichtbar sind.

Märkte auf öffentlichem Grund

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, an welchen Orten und an welchen Daten und Zeiten Märkte auf öffentlichem Grund durchgeführt werden.

² Das Aufstellen von Ständen oder Verkaufswagen auf einem Markt bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Die Gemeinde berücksichtigt dabei die Platzverhältnisse und die Interessen der Marktbesucher. Der Inhaber einer Bewilligung ist zur Teilnahme am Markt verpflichtet.

³ Standort und Platzumfang ergeben sich aus der schriftlichen oder mündlichen Anweisung des zuständigen Gemeindeorgans.

Parkordnung

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat scheidet öffentliche Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder aus. Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge werden in freie, gebührenpflichtige und Parkplätze mit beschränkter Nutzungsdauer (blaue Zone) eingeteilt.

² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- a für Dauerparkkarten (pro Jahr) zwischen Fr. 300.00 bis Fr. 480.00
- b für Dauerparkkarten (pro Monat) zwischen Fr. 40.00 bis Fr. 60.00
- c für Dauerparkkarten (pro Woche) zwischen Fr. 20.00 bis Fr. 40.00
- d für Tages-Parkkarten zwischen Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro Tag
- e für Parkuhren etc. mindestens erste Stunde gratis, Fr. 1.00 pro weitere Stunde

³ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Dauerparkieren

Art. 11 ¹ Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Die Gebühren richten sich nach Art. 10 Gemeindepolizeireglement.

Überwachung allgemein zugängliche Orte

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann mit Bewilligung der Kantonspolizei beschliessen, an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen wiederholt Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten Geräte für die Aufzeichnung und Übermittlung von Bildern einsetzen (Videoüberwachung).

Aufgabenübertragung an Dritte

Art. 13 ¹ Die Gemeinde kann die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung an Dritte oder an andere Gemeinden übertragen.

² Die Gemeinde kann den Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die Bussenerhebung und die Erstattung von Anzeigen anderen Gemeinden übertragen.

³ Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts.

⁴ Der Gemeinderat vereinbart die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit den beauftragten Dritten und Gemeinden.

Kosten für bewilligte
oder unbewilligte
Veranstaltungen

Art. 14 ¹ Der Gemeinde anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit bewilligten oder unbewilligten Veranstaltungen oder Anlässen privater Dritter werden dem Veranstalter oder Verursacher in Rechnung gestellt. Darunter fällt auch die Weiterverrechnung von damit verbundenen Kosten für erbrachte Leistungen der Kantonspolizei im Bereich Sicherheits- und Verkehrspolizei.

² Die Gemeinde kann bei begründeten Ausnahmen auf die Verrechnung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.

Reklamen

Art. 15 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

Art. 16 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Hundehaltung

Art. 17 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenpflicht).

Hundetaxe ¹

Art. 18 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind Hundehalter*innen, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

¹ Teilrevision per 01.01.2026, GRB 276-25

⁴ Es wird keine Hundetaxe erhoben für Hunde, die nach der kantonalen Gesetzgebung befreit sind.

⁵ Zusätzlich befreit sind Therapie-, Polizei-, Militär-, Sprengstoffspür-, und Katastrophenhunde.

⁶ Die Taxbefreiung nach Abs. 4 erfolgt, sofern die betreffende Spezialausbildung des Tiers nachgewiesen ist und es entsprechend im Einsatz steht. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen. Die Befreiung gilt weiter, wenn die Tiere aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr im Einsatz stehen können, aber mindestens 3 Jahre im Dienst gestanden haben.

Fundsachen

Art. 19 Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können und einen Mindestwert von Fr. 10.00 aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

Aufbewahrung von Fundsachen

Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro.

² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

Strafbestimmungen

Art. 21 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft:

- a Art. 3 Abs. 4
- b Art. 4 Abs. 2 und 3
- c Art. 5 Abs. 1
- d Art. 6 Abs. 1
- e Art. 7 Abs. 1
- f Art. 15 Abs. 1, 2 und 3
- g Art. 16 Abs. 1
- h Art. 17 Abs. 1 und 2

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 22 Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können durch Betroffene innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungstatthalteramt Emmental angefochten werden.

Aufhebung von Erlassen **Art. 23** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Ortspolizeireglement 30. Oktober 1995

Inkrafttreten **Art. 24** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 24.08.2015.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

M. Nyffenegger	HP. Keller
Präsidentin	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Das vom Gemeinderat Kirchberg am 24. August 2015 beschlossene Gemeindepolizeireglement hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 35 vom 27. August 2015 (erste Publikation) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 28. September 2015

HP. Keller
Gemeindeschreiber

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. Oktober 2015 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage auf das Referendums- und Beschwerderecht verzichtet wurde.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

M. Nyffenegger	HP. Keller
Präsidentin	Gemeindeschreiber

In Anwendung von Art. 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Änderung in diesem Reglement am 15. September 2025 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 genehmigt.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

Andreas Wyss
Präsident

Michael Riedo
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Die vom Gemeinderat Kirchberg am 15. September 2025 beschlossene Änderung im Gemeindepolizeireglement hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 20. November 2025 (erste Publikation) unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 10. Januar 2026

Michael Riedo
Gemeindeschreiber

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2026 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage auf das Referendums- und Beschwerderecht verzichtet wurde.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

Andreas Wyss
Präsident

Michael Riedo
Gemeindeschreiber